

Beschluß

OLG Bamberg, Art. 1129 Iranisches
Zivilgesetzbuch

Ehescheidung nach iranischem Recht

Kommt der Ehemann seiner Unterhaltsverpflichtung nicht nach, kann für die Ehefrau ein Scheidungsgrund nach dem iranischen Recht gegeben sein.

Beschluß (PKH) des OLG Bamberg vom 31.1.2001 – 2 WF 220/00 –

Aus den Gründen:

I.

Die seit 2.5.1999 verheirateten Parteien sind beide iranische Staatsangehörige. Die Antragstellerin studiert Medizin an der Universität Frankfurt am Main, während der Antragsgegner seit April 1999 als Arzt beschäftigt ist. Die Parteien lebten einige Tage im Juli 1999 in Bayreuth zusammen. Noch in diesem Monat kam es jedoch zur Trennung, die seitdem andauert. Mit Schreiben vom 12.9.2000 ließ die Antragstellerin den Antragsgegner erfolglos zur Zahlung von Unterhalt auffordern.

Die Antragstellerin hat um Prozeßkostenhilfe für einen Ehescheidungsantrag nachgesucht [...].

II.

[...] Nach einer im Prozeßkostenhilfebewilligungsverfahren ausreichenden summarischen Sachprüfung ist davon auszugehen, daß nach derzeitigem Sach- und Streitstand der Scheidungsantrag wahrscheinlich erfolgreich sein wird. Nach Art. 17 Abs. 1 S. 1 i.V.m. Art. 14 Abs. 1 Nr. 1 EGBGB gilt für den Scheidungsantrag das Heimatrecht der Parteien. Dies sind die Art. 1129 und 1130 des Iranischen Zivilgesetzbuchs. Nach Art. 1129 kann die Frau sich an

das Gericht wegen Auflösung der Ehe wenden, wenn sich der Ehemann weigert, die Kosten für den Unterhalt der Frau sicherzustellen. Auf die Leistungsfähigkeit kommt es nach dem Wortlaut der Vorschrift nicht an. Im vorliegenden Fall kann nach derzeitigem Sach- und Streitstand davon ausgegangen werden, daß der Antragsgegner seiner durch die Eheschließung mit der Antragstellerin begründeten Unterhaltsverpflichtung nicht nachgekommen ist. Diese richtet sich nach Art. 18 Abs. 1 S. 1 EGBGB primär nach dem Recht des gewöhnlichen Aufenthalts des Unterhaltsberechtigten. Damit ist deutsches Unterhaltsrecht anzuwenden. Nach den §§ 1360, 1361 BGB steht der Antragstellerin gegenüber dem Antragsgegner ein Anspruch auf Unterhalt zu, weil sie nicht in der Lage ist, ihren Unterhaltsbedarf aus eigenen Mitteln voll zu bestreiten. Diese Verpflichtung hat der Antragsgegner verletzt.

Es reicht nicht aus, daß er anbietet, bei einer Rückkehr an seinen Wohnort für den Unterhalt seiner Frau aufzukommen. er muß vielmehr die seit der Eheschließung eingetretene tatsächliche Entwicklung und die sich daraus ergebenden Folgen in unterhaltsrechtlicher Hinsicht hinnehmen, ohne daß es in diesem Zusammenhang auf ein Verschulden ankommt.

Mitgeteilt von RAin Antje Becker, Frankfurt/Main